

Niedersächsisches
Finanzministerium



Beteiligungshandbuch

Grundsätze für das Beteiligungsmanagement
des Landes Niedersachsen



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

A. VORBEMERKUNGEN	4
B. UNTERNEHMEN DES PRIVATRECHTS	5
I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes	5
1. Beteiligung.....	5
a) Grundsätze	5
b) mittelbare Beteiligungen	5
2. Wichtiges Interesse des Landes / Beteiligungsstrategie.....	5
3. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung.....	7
4. Angemessener Einfluss des Landes.....	7
5. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.....	7
II. Mitwirkung des Landtags und der Verwaltung	8
1. Mitwirkung des Landtags.....	8
2. Mitwirkung des Finanzministeriums.....	8
a) Einwilligung nach § 65 LHO	8
b) Wahrnehmung der Anteilseignerrechte	9
c) Grundsatzfragen	9
3. Mitwirkung der Fachressorts.....	9
III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Anteilseignerversammlungen	10
1. Grundsätzliche Regelungen für Anteilseignerversammlungen	10
a) Wahrnehmung der Rechte in der Anteilseignerversammlung	10
b) Einberufung, Tagesordnung, Niederschrift	11
2. Grundsätzliche Regelungen für Aufsichtsorgane	11
a) Besetzung der Aufsichtsorgane	11
b) Innere Ordnung des Aufsichtsorgans	12
c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans	13
d) Zustimmungspflichtige Geschäfte	15
3. Grundsätze für Gremienmitglieder	16
a) Verschwiegenheitspflichten	16
b) Berichtspflichten	17

c) Abstimmungsverhalten	17
d) Anzahl der Mandate	17
e) Vergütungen	18
f) Interessenkonflikte	18
g) Haftung	19
h) Beendigung der Gremienmitgliedschaft	21
4. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze	21
a) Investitionen	21
b) Verträge mit der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten	22
5. Compliance	24
6. Zuwendungen des Landes.....	24
IV. Prüfung der Unternehmen	25
1. Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 53 HGrG.....	25
2. Unterrichtung des Landesrechnungshofs.....	25
C. UNTERNEHMEN IN DER RECHTSFORM VON JURISTISCHEN PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	26
I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B	26
II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren	26
D. ANLAGEN	27
1. Muster Gesellschaftsvertrag.....	27
2. Muster Geschäftsführungsvertrag	27
3. Anlage Einwilligungserklärung.....	27
4. Anlage Information nach Art. 13 DSGVO.....	27
5. Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	27
6. Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführungen	27
7. Muster Geschäftsordnung für Aufsichtsorgane	27
8. Erklärung der Landesvertreterinnen/Landesvertreter	27

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
KWG	Kreditwesengesetz
Land	Land Niedersachsen
LHO	Landeshaushaltsordnung
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NEUrIVO	Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung
NGG	Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
VV	Verwaltungsvorschriften

A. Vorbemerkungen

Die Grundsätze der zentralen Beteiligungsverwaltung des Landes Niedersachsen werden im Folgenden näher ausgeführt und mit entsprechenden Gesetzesziten und Handlungsempfehlungen unterlegt. Die Grundsätze sind Grundlage für die Verwaltung der Beteiligungen nach einheitlichen Kriterien, einer ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Interessen des Landes dienen und die Steuerung der Beteiligungen verbessern. Sie dienen darüber hinaus den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als Hilfestellung und Rahmen bei der Ausübung ihrer Mandate. Sie begründen keine neuen Rechtspflichten. **1**

Von den vorgesehenen Regelungen soll nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Größe, Aufgabe und Bedeutung der Beteiligung zwingend notwendig ist.

Die Grundsätze konkretisieren die haushaltsrechtlichen Vorschriften und die Anwendung des Gesellschaftsrechts. Sie richten sich neben der Beteiligungsverwaltung insbesondere an die in den fachlich zuständigen Ministerien mit der Verwaltung von Beteiligungen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an die seitens des Landes entsandten Gremienmitglieder. **2**

Die Grundsätze betreffen alle Unternehmen des Privatrechts, an deren Kapital das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Abschnitt B), unabhängig von der Rechtsform in der diese betrieben werden. Überwiegend wird auf das Recht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung Bezug genommen. Soweit Besonderheiten für Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Beteiligungen gelten, sind diese in Abschnitt C ausgeführt. **3**

Die Gesellschaften, die über die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH und die Niedersachsen Invest GmbH gehalten werden, werden wie die Gesellschaften in Abschnitt B behandelt. Regelungen, die Beamtinnen und Beamte des Landes ausdrücklich erwähnen, gelten entsprechend für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst und Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, aber vom Land in das jeweilige Aufsichtsorgan entsandt worden sind. **4**

B. Unternehmen des Privatrechts

I. Voraussetzungen für eine Beteiligung des Landes

1. Beteiligung

a) Grundsätze

Die Voraussetzungen für die Beteiligung des Landes an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. **5**

Für Unternehmen, die als gemeinnützig anerkannt worden sind oder werden sollen, sind zusätzlich weitere Vorschriften zu beachten. Detailliertere Informationen finden sich hierzu auf der Internetseite des Landesamts für Steuern Niedersachsen (https://lstn.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html --> Informationen für Körperschaften (z. B. Vereine) und ehrenamtlich Tätige/ Vereine - Gemeinnützigkeit u. Spendenrecht). **6**

b) mittelbare Beteiligungen

Ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, soll eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens (mittelbare Beteiligung) nur erwerben, erhöhen oder veräußern, wenn das Fachressort und das Finanzministerium zugestimmt haben. Die nachstehenden Grundsätze gelten in diesen Fällen gemäß § 65 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHO entsprechend. **7**

Auf die Wahrung des Landesinteresses ist bei den mittelbaren Beteiligungen hinzuwirken. **8**

2. Wichtiges Interesse des Landes / Beteiligungsstrategie

Die Beteiligungsstrategie des Landes richtet sich vorwiegend nach § 65 LHO. Gemäß § 65 Abs. 1 LHO soll sich das Land an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. **9**

Von dem Vorliegen eines wichtigen Interesses des Landes kann ausgegangen werden, wenn mit dem Unternehmen gemeinwohlorientierte Ziele erreicht werden sollen, unter anderem in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Infrastruktur, Kunst und Kultur, Umwelt- und Klimaschutz sowie Forschung, Wissenschaft und Technologie. Bei der Begründung der Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, möglichst konkret festzulegen. Das wichtige Interesse muss während der gesamten Dauer der Beteiligung vorliegen und ist regelmäßig zu überprüfen. Liegt das wichtige Interesse nicht mehr vor, ist die Beteiligung aufzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, welche Ziele erfüllt werden müssen, bzw. welche Ereignisse eintreten müssen, damit die Beteiligung wieder aufgegeben werden kann.

Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob dem Land weniger bindende Handlungsoptionen zur Verfügung stehen. Mögliche Alternativen sind neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Zuschüssen als Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen. Vor dem Eingehen einer Beteiligung hat zunächst das Fachressort zu prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen des § 65 LHO vorliegen bzw. ob private Anbieter diese Aufgaben oder Tätigkeiten nicht besser und wirtschaftlicher erbringen können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Finanzministerium zur Einwilligung vorzulegen. Anschließend sind die weiteren Schritte, wie unter II. ausgeführt, einzuleiten. **11**

Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll möglichst klar umrissen und abgegrenzt sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck unmittelbar Rechnung tragen. Die Höhe und die Dauer der Beteiligung sollen dem mit ihr verfolgten Zweck entsprechen. **12**

Auf der Grundlage des Beteiligungszwecks (§ 65 Abs. 1 LHO) sollen die jeweiligen Fachressorts in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium gemeinsam mit der Gesellschaft eine unternehmensspezifische Strategie entwickeln. Dafür können Ziele in den Bereichen Finanzen, Inhalte, Organisation und Personal vereinbart werden. Diese sollen erreichbar und zeitlich begrenzt sein. Zur Umsetzung dieser Ziele können Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung geschlossen werden. **13**

3. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung

Das Land soll sich nur an solchen Gesellschaften beteiligen, deren Rechtsform eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für den Gesellschafter vorsieht. Die Einzahlungsverpflichtung des Gesellschafters Land ist gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen. **14**

4. Angemessener Einfluss des Landes

Die in § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO geforderte angemessene Einflussnahme des Landes auf das jeweilige Unternehmen erfolgt neben der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte durch das Finanzministerium auch durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die jeweiligen Aufsichtsorgane. Die Höhe und Bedeutung der Beteiligung ist dabei zu berücksichtigen. Soweit nicht bereits gesetzlich normiert, wird zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Geschäftstätigkeit regelmäßig ein fakultatives Aufsichtsorgan eingerichtet. Die Aufgaben des fakultativen Aufsichtsorgans ergeben sich, soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt, aus § 52 GmbHG. **15**

Bei kleinen Gesellschaften kann von der Einrichtung eines fakultativen Aufsichtsorgans im Einzelfall abgesehen werden. Wird ausnahmsweise darauf verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung durch die Gesellschafter selbst sichergestellt sein. **16**

Es ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung Bestimmungen enthalten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und den angemessenen Einfluss des Landes sicherstellen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. **17**

5. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 264 ff. HGB), soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Eine entsprechende Regelung soll deshalb in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. **18**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsrechte gemäß § 53 HGrG wahrzunehmen (vgl. im Weiteren unter IV.). **19**

Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan mit Stellenplan, Investitionsplan und Finanzplan so rechtzeitig vorlegen, dass die Gremien vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können. **20**

II. Mitwirkung des Landtags und der Verwaltung

1. Mitwirkung des Landtags

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag regelmäßig durch Vorlage des Beteiligungsberichts. **21**

Die Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen bedarf gemäß § 63 Abs. 2 LHO der Einwilligung des Landtags, sofern sie einen erheblichen Wert oder eine besondere Bedeutung haben. Dies gilt gemäß § 65 Abs. 7 i. V. m. § 63 Abs. 2 LHO auch für mittelbare Landesbeteiligungen in der Hand von Unternehmen, die vom Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften in rechtlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht beherrscht werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist. Der Antrag wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Fachressort gestellt. **22**

2. Mitwirkung des Finanzministeriums

Die Zuständigkeit des Finanzministeriums für Landesbeteiligungen ergibt sich aus Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung i. V. m. Ziffer II. Nr. 3.20 der Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung. **23**

a) Einwilligung nach § 65 LHO

Der Einwilligung des Finanzministeriums bedürfen die in § 65 Abs. 2, 3 und 5 LHO genannten Geschäfte, insbesondere der Erwerb bzw. die Erhöhung einer Beteiligung oder die (Teil-) Veräußerung einer bestehenden Beteiligung. Für die Einzelheiten wird auf die VV zu § 65 LHO verwiesen. Das Fachressort hat die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen, bevor eine das Land bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über eine der genannten Maßnahmen getroffen wird. **24**

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftergremien haben das Fachressort und das Finanzministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten.

Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen. Abschließend beschließt die Landesregierung über die Maßnahme. Die hierfür erforderliche Kabinettsvorlage ist dem Finanzministerium zur Mitzeichnung vorzulegen. **26**

Darüber hinaus ist der Landesrechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO). **27**

b) Wahrnehmung der Anteilseignerrechte

Die Anteilseignerrechte nimmt das Finanzministerium wahr, insbesondere die Vertretung in der Anteilseignerversammlung (Näheres hierzu vgl. III.1.). **28**

c) Grundsatzfragen

Im Weiteren ergibt sich aus den vorgenannten Verantwortlichkeiten die Zuständigkeit des Finanzministeriums für die folgenden Aufgaben: **29**

- Erarbeitung und Fortschreibung von Rahmenvorgaben für Beteiligungen des Landes (Mustergesellschaftsvertrag, Mustervertrag für die Geschäftsleitung, Geschäftsordnungen, Merkblätter u. a.);
- Grundsatzfragen zu Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsleitung und leitender Angestellter (einheitliche Vergütungsgrundsätze, Vereinbarung von Tantiemen, Versorgungszusagen, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Anwendung der Dienstwagenrichtlinie u. a.);
- Erstellung des Beteiligungsberichts;
- Beteiligungscontrolling (hierzu gehört auch die Vorlage aller wichtigen Verträge der Gesellschaften);
- Unterrichtung des Landesrechnungshofs nach § 69 LHO.

3. Mitwirkung der Fachressorts

Das Fachressort trägt die Verantwortung für die Beteiligung. Dies umfasst die fachliche Führung und Steuerung, die Sicherstellung der betriebswirtschaftlichen Effizienz und die Einhaltung haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben. Die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten des Finanzministeriums werden davon nicht berührt. **30**

Grundlegende, das Unternehmen betreffende Unterlagen und Informationen, die den Ressorts aus ihrer Zuständigkeit für Landesbeteiligungen vorliegen, geben die Ressorts zwecks Unterstützung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Anteilseignerrechte an das Finanzministerium weiter. **31**

III. Grundsätze für die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane und für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Anteilseignerversammlungen

1. Grundsätzliche Regelungen für Anteilseignerversammlungen

In der GmbH ist die Gesellschafterversammlung das oberste Organ, auch wenn ein Aufsichtsorgan eingerichtet wurde. Der Gesellschaftsvertrag sowie dessen Änderungen unterliegen daher der Bestimmung der Gesellschafterversammlung ebenso wie alle Grundsatzentscheidungen. Die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte obliegt dem Finanzministerium. **32**

Die nachstehenden Regelungen sind auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgerichtet. Sie finden auch auf Beteiligungen an anderen Gesellschaften des Privatrechts Anwendung, soweit nicht andere Regelungen dem entgegenstehen. **33**

a) Wahrnehmung der Rechte in der Anteilseignerversammlung

Die Willensbildung der Gesellschafter in ihrer Gesamtheit erfolgt im Beschlussverfahren (§§ 47 bis 51 GmbHG), das heißt in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag anderes bestimmen. **34**

Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören unter anderem: **35**

- das Erstellen der Gründungssatzung und deren Änderungen;
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung sowie
- die Anstellung und Kündigung der Geschäftsleitung;
- die Wahl bzw. die Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans;

- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisverwendung;
- die Entlastung der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Aufsichtsorgans;
- die Ausübung der weiteren Rechte gemäß §§ 45 ff. GmbHG bzw. §§ 118 ff. AktG.

Von dem Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG ist Gebrauch zu machen, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. **36**

b) Einberufung, Tagesordnung, Niederschrift

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Das Aufsichtsorgan kann einen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung stellen. In der Tagesordnung für die Anteilseignerversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten. **37**

Über die Gesellschafterversammlung soll auch dann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Auch die Beschlüsse der Gesellschafter, die nicht in Sitzungen gefasst werden, sind zu protokollieren. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden. **38**

2. Grundsätzliche Regelungen für Aufsichtsorgane

Die Steuerung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Geschäftstätigkeit obliegt regelmäßig dem Aufsichtsorgan. Soweit dies nicht bereits gesetzlich normiert ist, ist grds. ein fakultatives Aufsichtsorgan einzurichten. Bei kleinen Gesellschaften kann hiervon im Einzelfall abgesehen werden. Die Aufgaben des fakultativen Aufsichtsorgans ergeben sich, soweit nicht bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt, über den Verweis in § 52 GmbHG aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Das Land nimmt durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die jeweiligen Aufsichtsorgane den in § 65 LHO geforderten angemessenen Einfluss wahr. **39**

Mitglieder des Aufsichtsorgans nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

a) Besetzung der Aufsichtsorgane

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden in der Regel vom Land entsandt. Das Entsenderecht ist dem Land gemäß § 52 GmbHG, § 101 Abs. 2 AktG in dem Gesellschaftsvertrag einzuräumen. **40**

Bei den Vorschlägen zur Wahl oder Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsorganmitgliedes wahrzunehmen. Stellt das Mitglied fest, dass es an weniger als der Hälfte der Sitzungen eines Geschäftsjahres teilnehmen kann oder konnte, informiert es den Gesellschafter. **41**

Vor jeder Wiederwahl prüft das vorschlagende Ressort, ob die oben genannten Voraussetzungen noch vorliegen. Die Entsendung der Mitglieder der Aufsichtsorgane soll Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigen. **42**

Die Berufung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie Inhabern öffentlicher Ämter soll grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Hauptamt erfolgen und ist mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt zu beenden, soweit nicht für die Zeit nach Beendigung des Hauptamtes eine anderweitige Regelung im Einzelfall ausdrücklich erfolgt. Das ausscheidende Mitglied des Aufsichtsorgans soll dafür Sorge tragen, dass das nachfolgende Mitglied die für seine zukünftige Arbeit erforderlichen Informationen erhält. Darüberhinausgehende Pflichten beachtet das ausscheidende Mitglied selbständig. **43**

Stehen dem Land mehrere Mandate in einem Aufsichtsorgan zu, ist darauf hinzuwirken, dass dem Finanzministerium ein Sitz in dem Aufsichtsorgan eingeräumt wird. **44**

Über die gesetzliche Mindestanforderung (§ 95 AktG) hinaus ist die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans auf das erforderliche Maß zu beschränken. Auch in Gesellschaften, die ein fakultatives Aufsichtsorgan haben, darf die Mindestzahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsorgans nicht unterschritten werden. **45**

Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern des Aufsichtsorgans sollen nicht bestellt werden. **46**

b) Innere Ordnung des Aufsichtsorgans

Die innere Ordnung des Aufsichtsorgans ergibt sich aus § 52 GmbHG i. V. m. §§ 107 ff. AktG. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Gestaltungsspielräume sind bei Landesbeteiligungen regelmäßig ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (s. Anlage 1.). Des **47**

Weiteren kann sich das Aufsichtsorgan eine Geschäftsordnung geben (s. Anlage 7.) und unter anderem auch einen Ausschuss bilden (s. auch unter c)).

c) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsorgans

Hauptaufgaben des Aufsichtsorgans sind die Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung (§ 111 Abs.1 AktG). Das Aufsichtsorgan hat die Interessen der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder haben dabei zugleich die Interessen des Landes angemessen zu berücksichtigen. **48**

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat. Die Überwachung umfasst auch die Prüfung, ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Geschäftsleitung in unternehmerischen Fragen regelmäßig ein weites Ermessen zusteht (sog. Business Judgement Rule, § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). **49**

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles geeignet waren, die damit beabsichtigten Wirkungen zu erzielen und die von der Gesellschaft verfolgten Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck kann das Aufsichtsorgan jederzeit von der Geschäftsleitung die Berichterstattung einfordern. Für eine sachgerechte Überwachung hat das Aufsichtsorgan zudem darauf hinzuwirken, dass es regelmäßig und umfassend von der Geschäftsleitung über die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme informiert wird. Außerdem hat das Aufsichtsorgan das Recht zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Gesellschaft (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Das Aufsichtsorgan kann bei Bedarf externe Berater beauftragen. **50**

Für die Mitglieder des Aufsichtsorgans gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung sowie dessen Verantwortlichkeit entsprechend (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 116 AktG i. V. m. § 93 AktG). Jedes Aufsichtsorganmitglied ist dafür verantwortlich, dass das Aufsichtsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Mitglieder des Aufsichtsorgans ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast, vgl. § 116 i. V. m. § 93 Abs. 2 AktG. **51**

52

Nach § 107 Abs. 3 AktG kann das Aufsichtsorgan (zur Wahrnehmung seiner Aufgaben) aus seiner Mitte einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse bestellen. Ausschussmitglieder können nur Mitglieder des Aufsichtsorgans sein. Gäste können ausnahmsweise zugelassen werden. Der Ausschuss soll regelmäßig nur vorbereitend tätig werden. Eine Übertragung der jeweiligen Verantwortlichkeit des Aufsichtsorgans auf den Ausschuss ist damit nicht verbunden. Die Einrichtung anderer vorbereitender Gremien ist zulässig.

Die Anstellung der Geschäftsleitung kann dem fakultativen Aufsichtsorgan durch die Satzung zugewiesen werden (vgl. hierzu auch III. 4. b). Auch in diesem Fall ist das Finanzministerium in die Vertragsverhandlungen einzubeziehen. Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen sollen Landesvertreterinnen und -vertreter darauf hinwirken, dass die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern angestrebt wird und somit die Ziele des NGG unterstützt werden. **53**

Dem Aufsichtsorgan obliegt es, den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Obergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (§ 171 Abs. 1 AktG). Dabei ist den Risiken der künftigen Entwicklung besondere Beachtung zu schenken (§§ 289 Abs. 1, 315 Abs. 1 HGB). Das Aufsichtsorgan berichtet schriftlich über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) und erteilt – nach entsprechender Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung (§ 318 HGB) – den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss. Das Aufsichtsorgan ist Auftraggeber des Abschlussprüfers. **54**

Der Aufsichtsrat ist über die Höhe der Rechnung zu informieren; Gleiches gilt für sich im Vorfeld ergebende wesentliche Abweichungen. Außerdem soll gemäß § 53 HGrG¹ ein Bericht über die Prüfung der Bezüge der Geschäftsleitung angefordert werden (vgl. auch B. IV.1.). **55**

Der Abschlussprüfer ist regelmäßig nach fünf Jahren zu wechseln; in Einzelfällen kann mit Zustimmung des Landesrechnungshofes hiervon abgewichen werden. Für die Auswahl sollen vorab Kriterien festgelegt werden. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht: **56**

- Angabe der vorgesehenen Prüfungsdauer unter Angabe, wie sich diese Zeiten zusammensetzen,
- Zusammensetzung des Prüfteams,
- Qualifikationen und branchenspezifische Referenzen des verantwortlichen Prüfungsleiters, des vorgesehenen Prüfteams sowie
- Erfahrungen mit der Prüfung von institutionellen Zuwendungsempfängern.

¹ Verweis auf I. Allgemeines, letzter Absatz der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO.

- Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 LHO ist bei der Neuwahl bzw. -bestellung des Abschlussprüfers Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen. Dies übernimmt das Finanzministerium nach Zulieferung der Gesellschaft. **57**
- Bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes soll der Jahresabschluss mit dem Finanzministerium vorbesprochen bzw. abgestimmt werden. **58**
- Ferner wirkt das Aufsichtsorgan bei der Feststellung des Jahresabschlusses mit (§ 172 AktG). **59**
- d) Zustimmungsbedürftige Geschäfte
- Der Gesellschaftsvertrag hat – ggf. in Ergänzung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung – zur Erleichterung der Überwachung bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen festzulegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans vorgenommen werden dürfen (§ 52 GmbHG, § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsorgan, ist die Zustimmung der Gesellschafter vorzusehen. **60**
- Neben der Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte soll im Gesellschaftsvertrag auch klar gestellt werden, dass das Aufsichtsorgan befugt ist, weitere Arten von Geschäften an seine Zustimmung zu binden. **61**
- Der Umfang der zustimmungsbedürftigen Geschäfte soll die gebotene eigenverantwortliche Tätigkeit der Geschäftsleitung weiterhin gewährleisten. Er ist an den Gesellschaftszweck und die Verhältnisse des Unternehmens anzupassen und soll bei bestimmten Arten von Geschäften durch Merkmale, etwa Wertgrenzen, definiert werden. **62**
- Zustimmungsbedürftig sollen in der Regel die in § 7 des Musters des Gesellschaftsvertrages für Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgeführten Geschäfte sein. Zu der Einrichtung von Ausschüssen siehe im Übrigen B. III. 2. c). **63**
- Das Aufsichtsorgan kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, auch vorsorglich erteilen. **64**
- Die Geschäftsleitung muss die Zustimmung einholen; grds. ergehen die Zustimmungen vorab als Einwilligungen, nicht als (nachträgliche) Genehmigungen. **65**

3. Grundsätze für Gremienmitglieder

Gremienmitglieder aus dem Landesdienst haben die Vorschriften des § 5 Ministergesetz und § 6 GGO bzw. die §§ 70 ff. NBG bzw. des § 3 Abs. 4 TV-L zu beachten. **66**

Auch in der Funktion als Gremienmitglied unterliegen die Mitglieder den beamtenrechtlichen Dienstpflichten gegenüber ihrem Dienstherrn. Ebenso gelten entsprechende Pflichten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Davon umfasst sind insbesondere die Berichtspflicht gegenüber dem Dienstherrn, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium und die grundsätzliche Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Vertretung der Landesinteressen. **67**

Vor dem Hintergrund der Übergriffe auf Amts- und Mandatsträger wird auf die Broschüre des Landeskriminalamtes Niedersachsen verwiesen, in der die Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern thematisiert und konkrete Verhaltensempfehlungen gegeben werden (<https://www.lka.polizei-nds.de/praevention/gewalt/medienauswahl-gewalt-bundesweit-114035.html> --> dort der Flyer zur Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern). **68**

a) Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind nach § 52 GmbHG i. V. m. § 116 Satz 2 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Damit soll vermieden werden, dass der Gesellschaft Nachteile daraus entstehen, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen an die Öffentlichkeit getragen werden. Für vom Land entsandte Aufsichtsratsmitglieder besteht gemäß § 394 AktG eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsorgans z. B. als weisungsgebundene Beamte (§ 35 Satz 2 BeamStG) oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen gegenüber dem Land berichtspflichtig sind. In diesem Rahmen müssen vor allem Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung sowie Haftungsrisiken gegenüber dem Finanzministerium als Gesellschaftervertreter offenbart werden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für vertrauliche Angaben und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. **69**

Die von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu unterzeichnende „Erklärung der Landesvertreter bei Übernahme eines Mandats in Aufsichtsorganen“ (Anlage 8.) ist als Rechtsgeschäft i. S. d. § 394 Satz 3 AktG anzusehen, sodass insoweit gegenüber dem Land in seiner Rolle als Gesellschafter, vertreten durch das Finanzministerium, keine Verschwiegenheitspflicht besteht. **70**

Im Übrigen wird auf die strafrechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes (§§ 82 ff. GmbHG) und des Aktiengesetzes (§§ 399 ff. AktG) hingewiesen. **71**

b) Berichtspflichten

Ist das Finanzministerium im Aufsichtsorgan einer Gesellschaft nicht vertreten, ist von den Gremienmitgliedern zu veranlassen und sicherzustellen, dass das Finanzministerium umfassend informiert wird. Insbesondere sind sämtliche Sitzungsunterlagen und wesentlichen Informationen frühzeitig vor den Sitzungen bzw. ergänzend kurzfristig nach den Sitzungen dem Beteiligungsreferat zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung zuzuleiten, sofern nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. **72**

c) Abstimmungsverhalten

Gremienmitglieder sind grundsätzlich unabhängig. Bei ihren Entscheidungen sind sie jedoch sowohl gesellschaftsrechtlich der Wahrung der Gesellschaftsinteressen als auch aufgrund des übertragenen Mandats im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben der Wahrung der Landesinteressen verpflichtet. Vor wichtigen Entscheidungen - insbesondere in finanziell relevanten Fragen - haben sich die Vertreterinnen und Vertreter des Landes grundsätzlich auf eine einheitliche Auffassung zu verständigen (Nr. 3 der VV-LHO zu § 65 LHO). Bei voneinander abweichenden Auffassungen erfolgt die Verständigung entsprechend dem Vorgehen bei der Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen. **73**

d) Anzahl der Mandate

Jedes Mitglied eines Aufsichtsorgans achtet darauf, dass ihr/ihm für die Wahrnehmung ihrer/seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Daher soll die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf maximal fünf Mandate begrenzt werden. **74**

Ministerinnen und Minister haben darüber hinaus die Beschränkung des § 6 Abs. 1 GGO zu beachten, nach der Mitglieder der Landesregierung nur drei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen dürfen, soweit die Wahrnehmung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. **75**

Spezialgesetzliche Beschränkungen der Anzahl der Mandate, z. B. aus dem KWG, sind zu beachten. **76**

Gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 2 AktG darf eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens nicht Aufsichtsratsmitglied sein. **77**

Aufsichtsorganmitglieder üben ihr Mandat persönlich aus, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. **78**

e) Vergütungen

Eine Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsorgans kann entweder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung oder in der Satzung des Unternehmens festgelegt werden. Daraus gegebenenfalls entstehende individuelle steuerliche Folgen sind von dem Mitglied des Aufsichtsorgans selbst zu beachten. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll regelmäßig unter Berücksichtigung der Größe und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft werden. **79**

Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen grundsätzlich keine Vergütungen bewilligt werden. **80**

Es ist darauf zu achten, dass Aufwendungen jeder Art für das Aufsichtsorgan nur insoweit geleistet werden, als sie nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung als angemessen anzusehen sind. Das Gleiche gilt für Vergütungen für die Ausführung bestimmter Aufgaben, die einem Mitglied des Aufsichtsorgans oder einer bzw. einem vom Aufsichtsorgan zugezogenen besonderen Sachverständigen übertragen werden. **81**

Aufsichtsorganmitglieder sollen grundsätzlich keine Kredite von dem Unternehmen erhalten, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Sofern ausnahmsweise Kredite und sonstige Vergütungen von dem Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsorgans gewährt werden, soll die Einwilligung des Aufsichtsorgans auch dann eingeholt werden, wenn dies gesetzlich (§ 115 AktG, § 15 KWG) nicht vorgeschrieben ist. Sofern die Kreditgewährung zum Gegenstand des Unternehmens gehört, dürfen Kredite an Aufsichtsorganmitglieder und deren Angehörige nur zu Modalitäten gewährt werden, wie sie jedem Dritten bei vergleichbaren Geschäften von dem Kreditinstitut eingeräumt werden, es sei denn, es handelt sich um Kredite an Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter, die dem Unternehmen angehören. **82**

f) Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans ist dem Unternehmensgegenstand und dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. **83**

Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren; § 42 BeamtStG ist zu beachten. **84**

Mitglieder eines Aufsichtsorgans dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie oder ihnen nahestehende Personen durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsorgans einen persönlichen Vorteil erlangen könnten. **85**

Interessenkollisionen können insbesondere dann vorliegen, wenn **86**

- das Gremienmitglied bereits einem Aufsichtsorgan einer Gesellschaft angehört, die mit der betreffenden Gesellschaft konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt, oder
- das Gremienmitglied im Rahmen der Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die beauftragte Gesellschaft insbesondere für die Gewährung von Darlehen, Bereitstellung der Mittel, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen beteiligt ist.

Ggf. soll das Gremienmitglied an der erforderlichen Entscheidungsfindung im Ressort nicht teilnehmen. **87**

In diesem Zusammenhang wird auf die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz und des § 16 Vergabeverordnung (Beteiligung in einer Angelegenheit gleichzeitig auf Gesellschafts- und Verwaltungsseite) hingewiesen. **88**

Jedes Mitglied eines Aufsichtsorgans hat dem Aufsichtsorgan gegenüber Interessenkonflikte offenzulegen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen/Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können.

Das Aufsichtsorgan soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsorgans sollen zur Beendigung des Mandats führen. **89**

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsorgans mit dem Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. **90**

g) Haftung

Eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsorgans kann sich ggf. aus einem Überwachungsverschulden ergeben. Das Aufsichtsorgan hat dabei insbesondere die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung zu überwachen. **91**

Der Sorgfaltsmaßstab des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG, der auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen verantwortungsbewusster Unternehmensleiter berücksichtigt, gilt übergreifend, d.h. auch für andere Organisationsformen als die einer Aktiengesellschaft. **92**

Zu den Regeln der ordnungsgemäßen Unternehmensführung zählen die einschlägigen Gesetze, die sonstigen zwingenden Vorschriften und der Stand der betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung. **93**

Für die Geschäftsleitung kommt danach eine Haftung erst in Betracht, wenn die Grenzen überschritten werden, in denen sich ein verantwortungsvolles, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes und auf sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss. Für das Aufsichtsorgan kommt in der Folge eine Haftung erst dann in Betracht, wenn diese Pflichtverletzung bei ordnungsgemäßer Überwachung erkannt worden wäre. **94**

Da für viele Landesgesellschaften der unternehmerische Zweck klar umrissen und das wirtschaftliche Risiko der Geschäftsleitung, insbesondere bei Zuwendungsempfängern, überschaubar ist, soll in diesen Fällen auf den Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan (sog. D&O-Versicherung) verzichtet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Haftung. **95**

Sollte gleichwohl die Geschäftsleitung einen D&O-Versicherungsschutz anstreben, ist zu prüfen, ob das unternehmerische Risiko und der operative Ermessensspielraum der Geschäftsleitung dieses rechtfertigen. Im Fall des Abschlusses einer D&O-Versicherung durch das Unternehmen sind die wesentlichen Motive und Argumente gesondert zu dokumentieren. **96**

Schließt ein Unternehmen zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung eine D&O-Versicherung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. **97**

Im Vertrag über die D&O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen. Ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche auf den Versicherer übergehen, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsorgans gegebenenfalls gegen das Land zustehen. **98**

Eine Versicherung für die Zahlung eines etwaigen Selbstbehalts der Geschäftsleitung soll nicht abgeschlossen werden.

h) Beendigung der Gremienmitgliedschaft

Grundsätzlich endet das Mandat durch Ablauf der Periode, für die die Wahl als Gremienmitglied erfolgt ist. Eine vorzeitige Beendigung ist durch Abberufung durch die Hauptversammlung (§ 103 Abs. 1 AktG) bzw. bei entsandten Gremienmitgliedern durch die jederzeit mögliche Abberufung seitens des Entsendeberechtigten (§ 103 Abs. 2 AktG) möglich. Dieser Abberufung durch das Finanzministerium ist sofort Folge zu leisten. **99**

Das Mandat kann auch durch Amtsniederlegung vorzeitig beendet werden. **100**

4. Allgemeine wirtschaftliche Grundsätze

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind gem. Nr. 1 der VV-LHO zu § 7 LHO zu beachten. **101**

a) Investitionen

Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn dem Aufsichtsorgan vollständige und ausführungsbereite technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorgelegt und die Vorhaben von dem nach Gesellschaftsvertrag zuständigen Organ gebilligt worden sind. Werden wesentliche Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten notwendig, muss die Einwilligung des zuständigen Organs rechtzeitig von der Geschäftsleitung beantragt werden. Überschreitungen sind auch dann als wesentlich anzusehen, wenn sie auf die Gesamtinvestition bezogen prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens jedoch bedeutend sind. Das Aufsichtsorgan des Unternehmens soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und die noch entstehenden Kosten, über den Kostenrahmen und über die Abrechnung unterrichten lassen. **102**

Werden wesentliche Abweichungen von den vom Aufsichtsorgan gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, hat das Aufsichtsorgan zu prüfen und über weitergehende Maßnahmen zu beraten. **103**

Bei Zustimmung zu bedeutenden Investitionen ist zu berücksichtigen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 52 GmbHG), dass Anlageinvestitionen vielfach auch höhere Umlaufmittel erfordern. **104**

Im Interesse einer angemessenen und transparenten Preisbildung sowie einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Ausführung der Investitionen sollen Aufträge im Allgemeinen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben und vergeben werden. **105**

Sonderregelungen bei durch Zuwendungen finanzierten Vorhaben bleiben davon unberührt. **106**

Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Unternehmen grundsätzlich, soweit wirtschaftlich vertretbar, eine Funktionstrennung zwischen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einerseits und Abwicklung von Bau- und Lieferaufträgen andererseits erfolgt. Dort, wo nachvollziehbare sachliche Erwägungen einer Funktionstrennung entgegenstehen, ist das Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe einzuhalten. **107**

b) Verträge mit der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten

Das zuständige Aufsichtsorgan bzw. in Gesellschaften ohne Aufsichtsorgan die Gesellschafter hat bzw. haben dafür zu sorgen, dass die Gesamtbezüge des einzelnen Mitgliedes der Geschäftsleitung in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dies gilt sinngemäß für Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Dabei sind andere Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. **108**

Besteht die Geschäftsleitung aus mehr als einer Person, soll eine Sprecherin bzw. ein Sprecher benannt werden. **109**

Die Vereinbarungen sind in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen. Nebenabreden außerhalb des Anstellungsvertrags sind zu vermeiden. Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen. Aufwandsentschädigungen sollen möglichst nur auf Grund von Nachweisen gewährt werden. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf hingewirkt werden, dass das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge erteilt wird (§ 286 Abs. 4 HGB)². **110**

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind - neben Anwartschaften aus Alters- und Hinterbliebenenversorgung - Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen regelmäßig zu berücksichtigen, wenn diese Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird. **111**

² Verweis auf Anlage 3 des Beteiligungshandbuchs.

In die Anstellungsverträge sind Bestimmungen über Nebentätigkeiten aufzunehmen. Sie sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse des Unternehmens liegen. Hierbei sollen Regelungen im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG getroffen und darüber hinaus z. B. die Beteiligung an Unternehmen des gleichen Geschäftszweiges (an einer GmbH, als stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.) an die Einwilligung des zuständigen Aufsichtsorgans gebunden werden. **112**

In den Anstellungsverträgen soll ferner vereinbart werden, dass der Eintritt in die Geschäftsleitung oder das Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens der Einwilligung des zuständigen Aufsichtsorgans bedarf. Dabei ist auch zu regeln, ob und ggf. in welchem Umfang die Mitglieder der Geschäftsleitung Einkünfte außerhalb ihrer Gesellschaft an diese abführen müssen und unter welchen Voraussetzungen sie die Nebentätigkeiten, die sie im Interesse der Gesellschaft übernommen haben, aufzugeben haben. **113**

Dem Aufsichtsorgan ist jährlich eine Aufstellung über sämtliche Nebentätigkeiten und Vergütungen vorzulegen. Die Aufstellung soll den zeitlichen Aufwand und die Höhe der Vergütung je Tätigkeit ausweisen. **114**

Der Stellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht es, dass sie grundsätzlich eigenverantwortlich Vorsorge für den Krankheitsfall treffen. **115**

In den Anstellungsverträgen sollen außerdem Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke bzw. von privaten Kraftfahrzeugen für geschäftliche Zwecke getroffen werden. Die Erstattung von Reise- und Umzugskosten richtet sich nach den Regelungen des NBG. Gegebenenfalls sollen Regelungen über Erfindervergütungen getroffen werden. **116**

Die Regelung von Erholungsurlaub soll in Anlehnung an die Landesverordnung über den Urlaub der Beamten des Landes Niedersachsen (NEUrIVO) getroffen werden. Über den Zeitpunkt des Urlaubs hat sich das Mitglied der Geschäftsleitung mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu verständigen. Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachts- und Trennungsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden. Darlehen von dem Unternehmen an Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Derartige Darlehen dürfen nur in vertretbarer Höhe und mit angemessener Verzinsung eingeräumt werden. § 89 AktG ist entsprechend anzuwenden. **117**

Die vorstehenden Grundsätze sollen auch bei Vereinbarungen mit leitenden Angestellten berücksichtigt werden. **118**

5. Compliance

Compliance umfasst alle Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen, die Geschäftsleitung und auch die Mitarbeiter im Einklang mit Recht und Gesetz sowie den unternehmensinternen Regeln handeln. Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass ein der Gesellschaft angemessenes Compliance-Managementsystem eingerichtet wird. Das Aufsichtsorgan wird die Einrichtung überwachen und sich regelmäßig von der Geschäftsleitung über die für das Unternehmen relevanten Fragen der Compliance unterrichten lassen. **119**

6. Zuwendungen des Landes

Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen, finden die §§ 23, 44, 91 LHO und die dazu ergangenen Bestimmungen der VV-LHO Anwendung. Die Behandlung von Zahlungen an die Unternehmen als Zuwendung im haushaltsrechtlichen Sinne ist ohne Bedeutung für ihre Behandlung nach Gesellschaftsrecht (z. B. Verlustausgleich als Gesellschaftereinlage) oder nach Steuerrecht (z. B. erfolgsneutrale Zahlung, keine Entgeltauffüllung). **120**

Liegt bei einem Beschluss des Aufsichtsorgans des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen für das Land die erforderliche haushaltsrechtliche Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Aufsichtsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen. **121**

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind (vgl. VV-LHO zu § 44). **122**

IV. Prüfung der Unternehmen

1. Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 53 HGrG

Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand im Sinne des § 53 HGrG gehören, sind die Rechte aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Im Gesellschaftsvertrag ist eine Regelung vorzusehen, die dem Landesrechnungshof das Recht auf unmittelbare Unterrichtung nach § 54 HGrG einräumt (§ 66 LHO). **123**

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll gemäß § 67 LHO darauf hingewirkt werden, dass dem Land die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden, z. B. durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung 25% der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit i. S. d. § 53 HGrG beteiligt ist. Wenn diese Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, soll eine entsprechende Anwendung der §§ 53, 54 HGrG vereinbart werden, sofern dem nicht Rechtsvorschriften des betreffenden Staates ausdrücklich entgegenstehen. **124**

Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Rechte, die Prüfung durch den Gesellschafter und die Unterrichtung des Rechnungshofs regeln die §§ 66 bis 69 LHO. Es ist darauf zu achten, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes IDW PS 720 beachtet werden. Insbesondere sind nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen der Wirtschaftsprüfer versehene Prüfberichte vorzulegen. **125**

Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Aufsichtsorgans, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten. **126**

2. Unterrichtung des Landesrechnungshofs

Derzeit wird die in § 69 LHO begründete Berichtspflicht durch das Finanzministerium wahrgenommen. Das Ministerium kann andere Stellen jedoch zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen. **127**

C. Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

I. Entsprechende Anwendung der Abschnitte A und B

Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend bzw. unmittelbar anzuwenden sind. Die vorstehenden Grundsätze für Unternehmen des Privatrechts sollen sinngemäß angewendet werden. Das Fachressort übt gegenüber der Einrichtung die Staatsaufsicht aus. **128**

Die Grundsätze sind auch von Beschäftigten des Landes anzuwenden, die in Aufsichtsorganen bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts tätig sind, an denen das Land beteiligt ist. **129**

II. Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren

Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 112 Abs. 2 i. V. m. § 111 LHO. **130**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer unter § 55 Abs. 1 HGrG fallenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt stets der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wenn sie vom Bund oder einem Land Zuschüsse erhält, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind. Das Gleiche gilt im Falle von gesetzlich begründeten Garantieverpflichtungen des Bundes oder eines Landes. **131**

D. Anlagen

1. Muster Gesellschaftsvertrag
2. Muster Geschäftsführungsvertrag
3. Anlage Einwilligungserklärung
4. Anlage Information nach Art. 13 DSGVO
5. Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
6. Muster Geschäftsordnung für die Geschäftsführungen
7. Muster Geschäftsordnung für Aufsichtsorgane
8. Erklärung der Landesvertreterinnen/Landesvertreter

Gesellschaftsvertrag der	GmbH.....	2
§ 1	Firma und Sitz	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital und Geschäftsanteile	2
§ 4	Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Organe der Gesellschaft.....	3
§ 6	Geschäftsführung.....	3
§ 7	Geschäftsführungsbefugnis	4
§ 8	Berichte an den Aufsichtsrat.....	6
§ 9	Kredite und ähnliche Maßnahmen	7
§ 10	Aufsichtsrat	7
§ 11	Innere Ordnung des Aufsichtsrates	8
§ 12	Einberufung und Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat	8
§ 13	Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 14	Gesellschafterversammlung	9
§ 15	Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung.....	10
§ 16	Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	12
§ 17	Prüfungsrechte	13
§ 18	Auflösung	13
§ 19	Bekanntmachungen der Gesellschaft.....	13
§ 20	Gründungsaufwand.....	14
§ 21	Schriftform.....	14
§ 22	Schlussbestimmungen.....	14
§ 23	Gerichtsstand	14

Gesellschaftsvertrag

der

..... GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
(im Folgenden: „.....“ (*Abkürzung der Gesellschaft*) oder „Gesellschaft“ genannt).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist

Variante § 2 Abs. 1 nur für gemeinnützige Gesellschaften:

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere § 52 Abs. 2 Nr. AO. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zentraler Zweck der Gesellschaft ist und wird verwirklicht durch die nachstehenden Aufgaben der Gesellschaft:
 - a)
 - b)
 - ...
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) *(Optional; nicht bei Zuwendungsempfängern)* Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro.

Variante 1 für § 3 Abs. 2 (Niedersachsen als Alleingeschafter):

(2) Alleiniger Gesellschafter ist das Land Niedersachsen. Es übernimmt den einzigen Geschäftsanteil.

Variante 2 für § 3 Abs. 2 (Mehrere Gesellschafter):

(2) Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

1. mit einem Anteil von Euro (..... %),
2. mit einem Anteil von Euro (..... %),
3. ...

(3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

(4) *(nur bei Variante 2) Die Übernahme, Abtretung, Verpfändung, Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Selbiges gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.*

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) die Gesellschafterversammlung und
- (3) *(Optional) der Aufsichtsrat*

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer.

(2) Ist nur eine Geschäftsführer(in) bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer(in)en bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

- (3) Die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen dem Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* der Gesellschafterversammlung).
- (4) Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der Regel auf drei Jahre. Wiederholte Anstellungen mit einer Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* von der Gesellschafterversammlung) zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (6) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, in der Regel der/die Aufsichtsratsvorsitzende *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* die Gesellschafterversammlung) die Gesellschaft.

§ 7 Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführungsbefugnis der Mitglieder der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Beschlusses des Aufsichtsrates *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* der Gesellschafterversammlung).
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* der Gesellschafterversammlung) unterliegen insbesondere:
 1. die strategische Unternehmensplanung sowie der Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan enthält - jeweils nach Unternehmensbereichen gegliedert - den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und die Personalplanung. Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vorlegen, dass die Gremien vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen können;
 2. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 3. sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
 4. *(Optional; nicht für Zuwendungsempfänger)* die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 5. *(Optional; nicht für Zuwendungsempfänger)* die Errichtung, Verlegung und Aufgabe von Betriebsstätten;

6. *(Optional; nicht für Zuwendungsempfänger) der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen; der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie sämtliche Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;*
7. der Abschluss, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
8. sämtliche Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* von der Gesellschafterversammlung) bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Grenze übersteigen;
9. *(Optional: a – c, konkurriert mit § 9)* nachfolgende Geschäfte, sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* von der Gesellschafterversammlung) bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden:
 - a) *die Aufnahme von Anleihen oder Krediten;*
 - b) *die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen o. ä. Haftungen;*
 - c) *die Gewährung von Krediten;*
 - d) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;
10. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundeigentum, grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* von der Gesellschafterversammlung) bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird;
11. die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen;
12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat *(soweit kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde:* von der Gesellschafterversammlung) bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;
13. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungszusagen sowie die Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen;
14. die Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

15. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt und
 16. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (3) *(nur wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde)* Maßnahmen nach Nrn. 1, 2, 6 und 9 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte können in einer vom Aufsichtsrat bzw. von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt werden.
- (5) Eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Vorstehende Regelungen gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren.

§ 8 Berichte an den Aufsichtsrat

Variante 1 für § 8 (größere Unternehmen)

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils einmal innerhalb des Kalenderhalbjahrs auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechender Gliederung des Erfolgsplans einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

Variante 2 für § 8 (kleinere GmbHs ohne besonderes wirtschaftliches Gewicht)

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, grundsätzlich mindestens halbjährlich, in Textform über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten.

- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertretung ist außerdem bei wichtigen Anlässen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten.

§ 9 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.¹

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu Mitgliedern, die von den Gesellschaftern auf unbestimmte Zeit² entsandt werden. *(Optional: Die Amtszeit kann analog zu § 102 AktG auf fünf Jahre beschränkt werden.)³ (Optional: Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.)*
- (2) Jeder Gesellschafter kann das von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzen.
- (3) Jedes Mitglied kann ihr/sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

¹ Erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft überwiegend aus Zuwendungen, ist das Kreditaufnahmeverbot in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Gehört die Vergabe von Krediten, Bürgschaften, Garantien oder ähnlicher Haftungen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens (vgl. § 2 Gegenstand des Unternehmens), können Ausnahmen vom Kreditvergebeprot zugelassen werden. Kredite an Organmitglieder und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens dürfen ausschließlich im Fall einer solchen Zulassung und nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebs zu marktüblichen Konditionen vergeben werden.

²Optional zur Amtszeit: „Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.“

³ Die Gesellschafterversammlung entsendet in den Aufsichtsrat nur die Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner. Ist der Aufsichtsrat nach gesetzlichen Vorschriften mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen, so gelten z.B. die Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes von 2004 (Unternehmen mit 500 bis 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) oder des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 (Unternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) oder des Montanmitbestimmungsgesetzes.

Folgender Absatz ist dann mit in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

„Weitere [Einfügung] (1/3 der Gesamtanzahl des Aufsichtsrates) Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt und vom Betriebsrat entsendet und abberufen.“

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich (*optional: kann sich*) eine Geschäftsordnung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages geben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel *zweimal/viermal* im Kalenderjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Sie sind in der Regel als Präsenzsitzungen durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsratssitzung auch in Form einer telekommunikativen Sitzung, wie einer Videokonferenz, abgehalten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem bzw. seinem Auftrage von einem Mitglied der Geschäftsführung, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der für die Sitzung relevanten Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt. Nimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil, gilt Vorgenanntes auch für die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es eine schriftliche Stimmabgabe überreichen.
- (8) Rein schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ebenfalls zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratsitzung beizufügen.
- (9) In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 treffen.
- (10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Über die in § 7 Abs. 2 genannten Fälle hinaus kann der Aufsichtsrat weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst nach Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, Entscheidungen treffen. Die Unterrichtung des Aufsichtsrates hierüber ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz und/oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
 2. Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;

3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (so in § 10 Abs. 1 vorgesehen);
4. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
5. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
6. Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers;
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
8. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;
9. Auflösung der Gesellschaft.

Variante 1 für § 14 Abs. 2 (kein Aufsichtsrat):

- (2) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Zugänglichmachung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

Variante 2 für § 14 Abs. 2 (Aufsichtsrat vorhanden):

- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, beruft die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und Zugänglichmachung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) In begründeten Fällen kann die Gesellschafterversammlung auch in Form einer elektronischen Sitzung, wie einer Videokonferenz, abgehalten werden. Über das Ergebnis solcher Beschlussfassungen sind die Gesellschafter unverzüglich durch die oder den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch die Vertretung schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

Variante 1 für § 15 Abs. 1 (kein Aufsichtsrat)

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Mehrheits-/Alleingeschafters.

Variante 2 für § 15 Abs. 1 (Aufsichtsrat vorhanden)

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Leitung der Gesellschafterversammlung bereit, wählt die Gesellschafterversammlung ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- (3) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine andere Mehrheit vorsehen. Je Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können - soweit gesetzlich zulässig⁴ - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Weg, per Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter innerhalb von 7 Tagen dem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

⁴ Schriftliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
Nicht anwendbar bei: Formwechsel (§ 193 Abs. 1 Satz 2 UmwG), Verschmelzung (§ 13 Abs. 2 Satz 2 UmwG) und Spaltung (§§ 125, 13 Abs. 1 UmwG).

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung (*optional*: und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates) vorbehaltlich ihrer Zustimmung⁵ individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes - HGrG - vom 19. August 1969, BGBl. I S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.

Variante 1 für § 16 Abs. 4 (kein Aufsichtsrat)

- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers dem Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

Variante 2 für § 16 Abs. 4 (Aufsichtsrat vorhanden)

- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nehmen an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

⁵ Da der Verzicht auf die Angaben zur Vergütung unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 4 HGB ein persönliches Recht des betroffenen Organmitglieds betrifft und dessen personenbezogene Daten schützt, muss - losgelöst vom Anstellungsvertrag - zusätzlich das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Organmitglieds eingeholt werden (Art. 7 DSGVO).

§ 17 Prüfungsrechte

- (1) Dem Land Niedersachsen stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG und § 104 LHO.

§ 18 Auflösung⁶

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erhält/erhalten der/die Gesellschafter entsprechend seinem/ihren Kapitalanteil/en das nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft. Vorab sind jedoch die Rücklagen an die jeweiligen Gesellschafter zu verteilen, die aufgrund von Sacheinbringungen einzelner Gesellschafter im Zuge der Gründung der Gesellschaft gebildet worden sind.⁷ Die übrigen Rücklagen sind entsprechend dem Verhältnis der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft geleisteten Zuschüsse zueinander zu verteilen.

Variante für § 18 Abs. 2 (nur für gemeinnützige Gesellschaften):

- (2) *Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

§ 19 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

⁶ Für eine Regelung zur Einziehung von Gesellschaftsanteilen bestand bisher kein Bedarf, da bei Neugründungen in aller Regel das Land einziger Gesellschafter ist. Bei weiteren Gesellschaftern, insbesondere z. B. aus der Wirtschaft, könnten zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages weitergehende Regelungen zu den Themen Einziehung von Geschäftsanteilen, Kündigung und Abfindung / Vergütung ergänzt werden (Auszug aus dem Muster-Gesellschaftsvertrag (GmbH) der IHK Berlin mit Stand 01.11.2015; abrufbar unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 64047).

⁷ In den Fällen, in denen die Bewilligungsstelle zivilrechtlicher Eigentümer bleibt, sind detaillierte Regelungen hinsichtlich der Verteilung des Vermögens aufzunehmen.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, behördliche Gebühren) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 2.500,00 Euro trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus gehende Gründungskosten werden durch den Gesellschafter/die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile nach § 3 Abs. 2 getragen.

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Regelungen sich als ungültig erweisen sollten. § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen, sodass im Falle einer Ungültigkeit keine bloße Beweislastumkehr herbeigeführt wird, sondern sämtliche nicht von der Ungültigkeit direkt betroffenen Regelungen vollumfänglich gültig bleiben. Die ungültige Regelung ist alsdann durch Gesellschafterbeschluss so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Regelung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

Geschäftsführungsvertrag	2
§ 1 Bestellung.....	2
§ 2 Laufzeit.....	2
§ 3 Aufgaben und Pflichten	3
§ 4 Nebentätigkeit, Beteiligungen an anderen Unternehmen, Wettbewerb	4
§ 5 Vergütung	4
§ 6 Versorgung	5
§ 7 Urlaub	6
§ 8 Dienstwagen und Dienstreisen/Mobilitätsbudget (optional) .	6
§ 9 Beendigung des Vertrages.....	7
§ 10 Ausschlussklausel	7
§ 11 Schlussbestimmungen	8

Geschäftsführungsvertrag

zwischen
der

.....

vertreten

durch den Aufsichtsrat,
dieser vertreten durch die/den Aufsichtsratsvorsitzenden
(*sofern kein Aufsichtsrat besteht*: durch den Gesellschafter)

– nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ genannt –

und

Frau/Herr, geb. am
wohnhaft in

– nachfolgend auch „**Geschäftsführerin/Geschäftsführer**“ genannt –

§ 1 Bestellung

- (1) Frau/Herr ist durch Beschluss des Aufsichtsrates (*sofern kein Aufsichtsrat besteht*: der Gesellschafterversammlung) vom mit Wirkung zum als Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt worden.
- (2) Dienstsitz ist Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erfüllt ihre/seine Aufgaben grundsätzlich am jeweiligen Sitz der Gesellschaft. Soweit die Belange der Gesellschaft es erfordern, erfüllt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihre/seine Aufgaben auch an anderen Orten.

§ 2 Laufzeit

- 1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er hat eine Laufzeit von drei Jahren¹. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrages werden sich die Vertragsparteien darauf verständigen, ob und für welchen Zeitraum, sowie zu welchen Bedingungen dieser Vertrag verlängert wird.
- 2) Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- 3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn und soweit die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wesentliche vertragliche oder gesetzliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt hat. Gleiches gilt, wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wesentlich gegen die in der Gesellschaft vereinbarten

¹Vertragsverlängerung: regelmäßig fünf Jahre

Verfahrenswege verstoßen hat oder sie/er hinsichtlich eines Deliktes im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 GmbHG entweder rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist oder das gegen sie/ihn eingeleitete strafrechtliche Verfahren nach § 153a StPO eingestellt wurde und die in diesem Zusammenhang erfolgte Auflage im Verurteilungsfall mehr als 90 Tagessätzen entspräche. Ebenso gilt dies wenn eine schwerwiegende Ordnungswidrigkeit nach §§ 30, 130 OWiG durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer begangen wurde.

- 4) Der Vertrag endet vorzeitig, sofern die Gesellschaft liquidiert bzw. auf sonstige Weise abgewickelt wird.
- 5) Das Anstellungsverhältnis endet außer durch Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) mit bestandskräftiger Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente.
- 6) Falls die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss aus ihrem/seinem Amt abberufen wird, gilt die Bekanntgabe der Abberufung ihr/ihm gegenüber durch die Gesellschaft zugleich als Kündigung dieses Vertrages zum nächstmöglichen Termin.
- 7) Wenn dieser Vertrag gekündigt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer von ihrer/seiner Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen. Die Dauer der Freistellung wird auf den Urlaubsanspruch angerechnet. § 615 S. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- (1) Frau/Herr führt die Geschäfte der Gesellschaft allein/gemeinsam nach Maßgabe dieses Vertrages, der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates (*nur wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde*), der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der jeweiligen Zielvereinbarungen. *(Optional: Wird die Gesellschaft von mehreren Geschäftsführern geführt, ist Frau/Herr die/der Sprecher/in der Geschäftsführung. Aufgabengebiet und Geschäftsbereich werden in diesem Fall in einer gesonderten Geschäftsverteilung geregelt.)*
- (2) Frau/Herr kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Frau/Herr wird ihre/seine ganze Arbeitskraft und alle ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft widmen.
- (4) Frau/Herr ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und über sonstige ihr/ihm bei ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, insbesondere Kenntnisse von internen Vorgängen und Arbeitsverhältnissen sowie

über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft fort.

- (5) Betreffend der Annahme von Zuwendungen und sonstigen Vorteilen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit für sich oder Dritte finden die Regelungen des Landes Niedersachsen analoge Anwendung (§ 49 NBG, § 42 BeamStG, Antikorruptionsrichtlinie).

§ 4 Nebentätigkeit, Beteiligungen an anderen Unternehmen, Wettbewerb

- (1) Für die Übernahme einer Nebentätigkeit, insbesondere die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, den Eintritt in die Geschäftsleitung oder ein Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Aufsichtsorgans der Gesellschaft erforderlich. Nebentätigkeiten sollen nur genehmigt werden, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen. Die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich, wobei im Falle eines Widerrufs etwaige Fristvorschriften für die Beendigung des übernommenen Amtes berücksichtigt werden.
- (2) Sämtliche Nebentätigkeiten, sowie die daraus erzielten Vergütungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans in einer Aufstellung einmal jährlich offenzulegen.
- (3) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer ist es untersagt, sich an Unternehmen zu beteiligen, die mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehen oder mit denen die Gesellschaft Geschäftsverbindungen unterhält.
- (4) Der Geschäftsführerin/Dem Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags und der darauf folgenden zwei Jahre nach dessen Beendigung nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft in leitender Funktion für ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen tätig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen sowie Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft zu machen. Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, wenn dieser Vertrag von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer aus wichtigem Grund zulässigerweise fristlos gekündigt wird.

§ 5 Vergütung

- (1) Frau/Herr erhält für ihre/seine Tätigkeit als Geschäftsführerin/Geschäftsführer ein Bruttojahresgehalt in Höhe von Euro. Das Jahresgehalt ist in zwölf gleichen Raten jeweils am Ende eines jeden Kalendermonats zahlbar. Ein Weihnachts- oder Urlaubsgeld wird nicht gewährt. Mit dem vereinbarten Einkommen sind sämtliche Leistungen einschließlich eventueller Mehrarbeit abgegolten. Beginnt oder endet dieser Vertrag unterjährig, werden die vorgenannten Zahlungen zeitanteilig geschuldet. (Optionale Ergänzung: Darüber hin-

aus wird die Gesellschaft auf Vorschlag **der/des Aufsichtsratsvorsitzenden** auf der Grundlage einer jährlich zu vereinbarenden Zielvereinbarung **der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer** eine erfolgsabhängige Tantieme bis zu einer Gesamthöhe von Euro brutto pro Jahr gewähren. Im Einzelnen bestimmt sich die Höhe der Tantieme an dem Erreichen bestimmter Zielvorgaben (qualitativ, quantitativ und/oder strategisch), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und **Frau/Herr** festgelegt werden. Die Tantieme ist zum Ende des Monats, in dem der Jahresabschluss durch die Gesellschafterversammlung festgestellt wird, zur Auszahlung fällig. Für das erste Tätigkeitsjahr und das letzte Tätigkeitsjahr wird die Tantieme gegebenenfalls zeitanteilig gewährt.)

- (2) Die Gesellschaft trägt den Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung. Im Falle einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird ein Zuschuss gewährt.
- (3) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung an der Dienstleistung werden die monatlichen Entgelte nach Maßgabe des § 616 BGB für die Dauer bis zu sechs Wochen längstens bis zur Beendigung dieses Vertrages weitergezahlt. **Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer** ist verpflichtet, die weiteren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Gesellschaft unverzüglich von der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer zu informieren. Übersteigt die Dienstunfähigkeit einen Zeitraum von drei Tagen, ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Im Falle einer sonstigen Dienstverhinderung ist **Frau/Herr** verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über ihre/seine Abwesenheit zu informieren und auf vordringlich zu erledigende Aufgaben hinzuweisen. **Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer** tritt bereits jetzt etwaige Ansprüche an die Gesellschaft ab, die **ihr/ihm** gegenüber Dritten wegen der Arbeitsunfähigkeit zustehen. Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe der von der Gesellschaft nach § 5 geleisteten oder zu leistenden Zahlungen.
- (4) *(Optional: Die Gesellschaft wird zugunsten von **Frau/Herr** eine Unfallversicherung abschließen. Der Abschluss des Versicherungsvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (sofern kein Aufsichtsrat besteht: der Gesellschafterversammlung).)*
- (5) *(Optional: Umzugskosten aus Anlass dieses Anstellungsvertrages werden grundsätzlich auf Nachweis - entsprechend den internen Regelungen der Gesellschaft/ den Regelungen des Landes Niedersachsen - erstattet, soweit diese angemessen sind und steuerliche Höchstsätze nicht überschritten werden.)*

§ 6 Versorgung

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses hat **Frau/Herr** keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegenüber der Gesellschaft.

§ 7 Urlaub

Frau/Herr hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen pro Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am jeweiligen Sitz der Gesellschaft. Die Urlaubszeiten sind im Einvernehmen mit der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden (*sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde*: der/des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung) so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Dienstwagen und Dienstreisen/Mobilitätsbudget (optional)

(1) Die Gesellschaft stellt Frau/Herrn für die Dauer des Anstellungsvertrages einen Dienstwagen (Kleinstwagen, Kleinwagen, Kompaktklasse, Mittelklasse; abhängig von der Größe der Gesellschaft) mit einem maximalen Bruttolistenpreis i.H.v. Euro zur Verfügung, der von ihr/ihm auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Die Gesellschaft trägt die Kfz-Steuer, die Kosten der Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung, die Treibstoff- sowie die Wartungs- und Reparaturkosten. Die entsprechend den steuerlichen Vorschriften für die Privatnutzung anfallende Einkommensteuer trägt Frau/Herr

Frau/Herr sorgt eigenverantwortlich für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege, Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges.

Alternative für § 8 Abs. 1 Mobilitätsbudget:

(1) Die Gesellschaft gewährt Frau/Herrn [Name] für die Dauer dieses Vertrages ein monatliches Mobilitätsbudget für die private Nutzung in Höhe von 400 € brutto, welches für folgende Mobilitätsangebote bzw. Mobilitätsleistungen: öffentlicher Personennahverkehr, Bahn, Carsharing und Dienstfahrrad/Pedelec/Gleichartiges genutzt werden kann. Die Gesellschaft kann hierbei Leistungen für Mobilitätsangebote bis zu einem Wert von 400 € (exklusive Mehrwertsteuer) zur Verfügung stellen. Wird dieses Angebot von Frau/Herrn nicht genutzt erhält er/sie den Betrag in Höhe des nicht genutzten Wertes als Bruttozahlung im Rahmen der Gehaltsabrechnung (*wahlweise monatlich oder nach Ablauf eines Jahres*) ausgezahlt.

(2) Eventuelle Steuern für diesen geldwerten Vorteil sind von Frau/Herrn zu tragen. Endet der Anstellungsvertrag, ist der Dienstwagen nebst Zubehör und vollständigen Fahrzeugpapieren sofort an die Gesellschaft herauszugeben.

Alternative für § 8 Abs. 2 Mobilitätsbudget:

(2) Für den Fall, dass Frau/Herr ein Dienstfahrrad/Dienstpedelec oder etwas Gleichartiges von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt bekommen hat, muss er/sie dieses bei Beendigung dieses Vertrages ohne weitere Aufforderung am Sitz der Gesellschaft an diese

herausgeben bzw. ebenfalls dafür Sorge tragen, dass Mobilitätsangebote (wie z.B. Nahverkehrsticket/Bahncard/Carsharing) bei Beendigung dieses Vertrages ohne weitere Aufforderung ebenfalls enden.

- (3) Für Geschäftsreisen von Frau/Herrn gelten die Reisekostenbestimmungen des Landes Niedersachsen. *(Optional: Geschäftsreisen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (sofern kein Aufsichtsrat besteht: der Gesellschafterversammlung).* Für Geschäftsreisen, welche die Dauer von einer Woche nicht überschreiten, gilt die Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (sofern kein Aufsichtsrat besteht: der Gesellschafterversammlung) generell als erteilt.)

§ 9 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei ihrem/seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder nach ihrer/seiner Entbindung von der Verpflichtung zur Dienstleistung ist Frau/Herr verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Entwürfe, Fotografien, Kopien und dergleichen, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und die sich noch in ihrem/seinem Besitz befinden, unverzüglich und vollständig an die Gesellschaft zu übergeben. Frau/Herr ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer legt mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses alle Mandate oder Ämter nieder, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit bei der Gesellschaft oder in deren Interesse erfolgt sind.
- (3) Für Erfindungen, die Frau/Herr während der Dauer dieses Vertrages macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes für Arbeitnehmererfindungen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Verwendung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen von der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer stehen ohne gesonderte Vergütung stets der Gesellschaft zu.

§ 10 Ausschlussklausel

Alle Ansprüche der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers aus dem Anstellungsverhältnis sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg soweit wie möglich erreicht.

Hannover, den

.....

Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates der

.....



Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10, 30159 Hannover

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung und -verarbeitung (Art. 7 DSGVO)

Ich,, wurde per Anstellungsvertrag vom zum (Datum Beginn Geschäftsführung) als Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der (Name der Gesellschaft) eingestellt.

Das Informationsblatt des niedersächsischen Finanzministeriums „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)“ über die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten wurde mir am _____ ausgehändigt und ich bestätige mit meiner Unterschrift, dieses zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich willige in die im Informationsblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)“ erläuterte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner persönlichen Daten ein.

Ich verzichte auf die Anwendung des § 286 Abs. 4 HGB. Ich bin daher damit einverstanden, dass Angaben über die dort genannten Bezüge veröffentlicht werden, auch wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge meiner Person zuordnen lassen.

Darüber hinaus bestätige ich, dass meine Unterschrift unter diese Einwilligungserklärung keine Bedingung für den Abschluss des Anstellungsvertrages bei der Gesellschaft war.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10, 30159 Hannover

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das niedersächsische Finanzministerium verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Landesbeteiligungen.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte das Niedersächsische Finanzministerium Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das

**Niedersächsische Finanzministerium,
Schiffgraben 10, 30159 Hannover,**

E-Mail: poststelle@mf.niedersachsen.de

Telefon: 0511 120 0

<http://www.mf.niedersachsen.de>

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der/die Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Schiffgraben 10**

30159 Hannover

E-Mail: datenschutzbeauftragter@mf.niedersachsen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um

- im Rahmen des Beteiligungscontrollings die Kontrollrechte und -pflichten als Gesellschafter ausüben zu können,
- ggü. dem Parlament Auskunft auf Anfragen erteilen zu können,
- ggü. dem Landesrechnungshof Anfragen beantworten zu können,
- Jahresberichte über die Landesbeteiligungen erstellen zu können,
- Verträge oder Geschäftsordnungen erstellen oder vorbereiten zu können,
- intern die Mandate verwalten zu können.



**Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10, 30159 Hannover**

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 NDSG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Abgeordneten des Landesparlaments (im Form des jährlichen Beteiligungsberichtes) oder aufgrund konkreter Anfragen,
- an den Landesrechnungshof, sofern im Rahmen dessen Prüfung erforderlich,
- andere Organisationseinheiten im Hause,
- an die Öffentlichkeit über die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts,

um

- die parlamentarische Kontrolle der Exekutive,
- die Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der öffentlichen Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit (d. h. Einhaltung der formellen und materiellen Rechtsvorschriften) und Wirtschaftlichkeit durch den Landesrechnungshof (Rechnungsprüfung)

zu ermöglichen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei uns so lange gespeichert, wie dies für unsere ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist, längstens jedoch 10 Jahre nach Niederlegung des Mandates oder Beendigung des Dienstvertrages.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



**Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10, 30159 Hannover**

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Finanzministerium durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover**

Telefon: +49 511 120-4500

Telefax: +49 511 120-4599

E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://www.lfd.niedersachsen.de> entnehmen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Gesellschaft, für die Sie tätig sind, ist gemäß § 285 Nr. 10 HGB dazu verpflichtet, Ihre Daten (Name, Vorname und ausgeübter Beruf) zu veröffentlichen. Hierzu zählen auch die weiteren Bestandteile der Anrede, wie akademischer Grad, Titel und Geschlecht.

Der Gesellschaft gegenüber sind Sie dazu verpflichtet, über obige Daten hinausgehend, Ihre Mandate samt Laufzeiten offenzulegen.

Die Gesellschaft wiederum ist ihrerseits dazu verpflichtet, diese Informationen an die Gesellschafter weiterzureichen, damit diese in der Gesellschafterversammlung entsprechende Beschlüsse fassen können.

Der Aufsichtsrat/Die Gesellschafterversammlung der (Gesellschaft) hat mit Beschluss vom und Zustimmung der Gesellschafterversammlung vom die nachstehende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

erlassen:

§ 1 Allgemeine Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (*Optional: und des Aufsichtsrates*). Sie/Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates (*Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung*) in den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, nicht eventuellen Aufsichtsratsbeschlüssen oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein.
- (2) Die Wertgrenzen für die im Gesellschaftsvertrag unter § 7 (2)¹ genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:
 - Nr. 8: Investition übersteigt im Einzelfall Euro brutto;
 - Nr. 9 lit. a): Kredite oder Anleihen über Euro;
 - Nr. 9 lit. b): sämtliche; keine Wertgrenze festgelegt;
 - Nr. 9 lit. c): Kreditgewährung ab einem Betrag von Euro;
 - Nr. 9 lit. d): jährlicher Miet- oder Pachtzins überschreitet Euro brutto oder der Zeitraum der Mietdauer (inkl. Verlängerungsoptionen) überschreitet Jahre;
 - Nr. 10: Kaufpreis übersteigt einen Wert von Euro brutto;

¹ Korrespondierend zum Gesellschaftsvertrag

- Nr. 12: Grenze übersteigt Euro brutto;
- Nr. 15: gewährter Nachlass bzw. Nennwert der Forderung übersteigen Euro brutto;
- (3) Wesentlich im Sinne des § 7 (2) Nr. 16² des Gesellschaftsvertrages sind Geschäfte der Gesellschaft, wenn diese Euro brutto im Einzelfall übersteigen, und wenn Euro brutto pro Jahr überschritten werden.
- (4) *(Optional) Der Aufsichtsrat kann weitere (bestimmte Arten von) Geschäfte(n) von seiner Zustimmung abhängig machen.*

§ 3 (Optional) Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) *Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen, den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Die Geschäftsführung hat die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten und letztere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags auszuführen. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigende Tagesordnung und sämtliche für deren Erledigung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. In begründeten dringenden Fällen kann die Frist zur Versendung der erforderlichen Unterlagen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verkürzt werden.*
- (2) *Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates (und seiner Ausschüsse) teil, sofern der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.*
- (3) *Die Geschäftsführung führt das Protokoll der Sitzungen, wenn die/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts Anderes zur Protokollführung bestimmt.*
- (4) *Die Geschäftsführung überstellt das von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegengezeichnete Protokoll an die Mitglieder des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren.*

² Korrespondierend zum Gesellschaftsvertrag

§ 4 (Optional)³ Unterrichtung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 (1) S.1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils einmal innerhalb des Kalenderhalbjahrs auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechender Gliederung des Erfolgsplans einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 5 Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Versammlung sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und letztere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags auszuführen. Die Einladung zu den Versammlungen sowie die Tagesordnung und sämtliche für deren Erledigung erforderliche Unterlagen sind den Gesellschaftern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzuleiten. In begründeten dringlichen Fällen kann die Frist zur Versendung der erforderlichen Unterlagen verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Die Geschäftsführung führt das Protokoll in der Gesellschafterversammlung, wenn die/der Vorsitzende nichts Anderes zur Protokollführung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung überstellt das von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gegengezeichnete Protokoll an den/die Gesellschafter. Gleiches gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren.

§ 6 Dienstreisen und Abwesenheit

³ Vgl. § 8 Muster Gesellschaftsvertrag. Wenn es dort geregelt ist, dann ist es hier nicht mehr notwendig.

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat bei Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als einer Woche die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)*, bei deren/dessen Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterrichten.
- (2) *(Optional) Dienstreisen ins Ausland von mehr als fünf Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung).*
- (3) *(Optional) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist oder im Falle einer Dienstreise eine Erreichbarkeit gewährleistet ist.*
- (4) *(Optional) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) unverzüglich mitzuteilen.*

§ 7 Wirtschaftsplanung und -durchführung

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions-, Personal- und Finanzplan) aufzustellen und dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* so rechtzeitig vorzulegen, dass er (sie) vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (3) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* zugestimmt hat.
- (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern gesichert werden sollen.

- (5) Zeichnet sich im Laufe des Geschäftsjahres ab, dass der Wirtschaftsplan insgesamt voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen ab Euro brutto dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* vorzulegen. Für neue Maßnahmen ab Euro brutto innerhalb des Wirtschaftsplans ist die Einwilligung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* einzuholen.
- (6) *(Optional)* Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) zur Kenntnisnahme vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.
- (7) *(Optional)* Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnis vorzulegen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8 Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot und Nebentätigkeit

- (1) Die Geschäftsführung ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie darf bei Ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft entstehen für sich nutzen.
- (2) Die Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung oder dieser nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit Dritten maßgeblich und üblich wäre.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)*.

§ 9 Verschwiegenheit

- (1) Die Geschäftsführung hat gegenüber Dritten, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs, die Verschwiegenheit über die Geschäfte der Gesellschaft und die sonstigen Belange der Gesellschaft zu wahren. Satz 1 gilt nicht für Auskünfte gegenüber den Gesellschafterinnen/den Gesellschaftern.

- (2) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die von ihr eingestellten Beschäftigten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 10 (Optional) Ausnahmebestimmungen

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist berechtigt, von dieser Geschäftsordnung und den im Einzelfall erteilten Anordnungen des Aufsichtsrates abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates (sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung) oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende nicht zu erreichen ist und sie/er den Umständen nach annehmen darf, dass der Aufsichtsrat bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde und mit einem Aufschub unmittelbar Gefahr für die Interessen der Gesellschaft verbunden wäre. Die/der Vorsitzende ist in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat/Die Gesellschafterversammlung der (Gesellschaft) hat mit Beschluss vom und Zustimmung der Gesellschafterversammlung vom die nachstehende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

gefasst:

§ 1 Allgemeine Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist die Gesamtheit aller Mitglieder der Geschäftsführung. Mitglieder sind die einzelnen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen in gemeinschaftlicher Verantwortung die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Sie arbeiten mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (3) Sie sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (*Optional, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: und des Aufsichtsrates*) gebunden.

§ 2 Abgrenzung der Bereiche

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen - ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche - gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan, der – soweit erstellt – Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. (*Optional: In ihm ist die Vertretung der Geschäftsführer untereinander geregelt.*)
- (3) Alle Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt.
- (4) Für den inneren Bereich vertreten die Mitglieder der Geschäftsführung sich gegenseitig.
- (5) Über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere über Maßnahmen

und Geschäfte eines Geschäftsbereiches, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, entscheiden die Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam gem. § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

- (6) Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich - unter Beachtung etwaiger Geschäftsführungsbeschlüsse - in eigener Verantwortung.
- (7) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Geschäftsführung zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung abstimmen. Das gilt auch, soweit es sich um Angelegenheiten von Tochtergesellschaften handelt. Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Ressortabgrenzung nicht einvernehmlich beigelegt werden, so ist die Angelegenheit von der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit zu entscheiden.

§ 3 Innere Ordnung der Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat (*Optional, sofern kein Aufsichtsrat vorhanden: die Gesellschafterversammlung*) ernennt ein Mitglied der Geschäftsführung zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
- (2) Der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Geschäftsführung obliegt die Koordination der Geschäftsführung. Damit ist kein Weisungsrecht verbunden. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Geschäftsbereiche auf die durch die Beschlüsse der Geschäftsführung festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Darüber hinaus obliegt ihr bzw. ihm:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Geschäftsführersitzungen. Auf Wunsch eines Mitgliedes der Geschäftsführung muss eine Sitzung der Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
 - b) Die Federführung bei der Bearbeitung der Angelegenheiten, die von der Gesamtgeschäftsführung zu erledigen und ressortmäßig nicht zugeordnet sind.
 - c) Die Federführung bei der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat (*Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet ist: der Gesellschafterversammlung*) und dessen (deren) Mitgliedern.
 - d) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den öffentlichen Medien in Grundsatz- und Gesamtfragen.
 - e) Die Koordinierung von Verpflichtungen der Gesamtgeschäftsführung.
 - f) Die Namenszeichnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft in Drucksachen.

§ 4 Sitzungen der Geschäftsführung

- (1) Sitzungen der Geschäftsführung sollen regelmäßig stattfinden.
- (2) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung – darunter das für die zu entscheidende Angelegenheit zuständige Mitglied – an der Willensbildung, die zur Entscheidung führt, teilnehmen.
- (3) Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.
- (4) Über die Sitzungen der Geschäftsführung ist ein Protokoll zu fertigen, das von sämtlichen teilnehmenden Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterzeichnen und von den an der Teilnahme verhinderten Mitgliedern gegenzuzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung holt die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates (*Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung*) in den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, eventuellen Aufsichtsratsbeschlüssen oder eventuellen Gesellschafterbeschlüssen vorgesehenen Fällen ein.
- (2) Die Wertgrenzen für die im Gesellschaftsvertrag unter § 7 (2)¹ genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:
 - Nr. 8: Investition übersteigt im Einzelfall Euro brutto;
 - Nr. 9 lit. a): Kredite oder Anleihen über Euro;
 - Nr. 9 lit. b): sämtliche; keine Wertgrenze festgelegt;
 - Nr. 9 lit. c): Kreditgewährung ab einem Betrag von Euro;
 - Nr. 9 lit. d): jährlicher Miet- oder Pachtzins überschreitet Euro brutto oder der Zeitraum der Mietdauer überschreitet brutto Jahre;
 - Nr. 10: Kaufpreis übersteigt einen Wert von Euro brutto;
 - Nr. 12: Grenze übersteigt Euro brutto;
 - Nr. 15: gewährter Nachlass bzw. Nennwert der Forderung übersteigt Euro brutto;
- (3) Wesentlich im Sinne des § 7 (2) Nr. 16² des Gesellschaftsvertrages sind Geschäfte der Gesellschaft, wenn diese Euro brutto im Einzelfall übersteigen, und wenn Euro brutto pro Jahr überschritten werden.

¹ Korrespondierend zum Gesellschaftsvertrag

² Korrespondierend zum Gesellschaftsvertrag

- (4) **(Optional)** Der Aufsichtsrat kann weitere (bestimmte Arten von) Geschäfte(n) von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 6 (Optional) Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen, den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags entsprechenden Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Die Geschäftsführung hat die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten und letztere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags auszuführen. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigende Tagesordnung und sämtliche für deren Erledigung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. In begründeten dringenden Fällen kann die Frist zur Versendung der erforderlichen Unterlagen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates (und seiner Ausschüsse) teil, sofern der Aufsichtsrat (oder der Ausschuss) im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Die Geschäftsführung führt das Protokoll der Sitzungen, wenn die/die Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts Anderes zur Protokollführung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung überstellt das von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegengezeichnete Protokoll an die Mitglieder des Aufsichtsrates. Gleiches gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren.

§ 7 (Optional) Unterrichtung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 (1) S.1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten. Darüber hinaus ist über Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen in Textform zu berichten.
- (2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils einmal innerhalb des Kalenderhalbjahrs auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechender Gliederung des Erfolgsplans einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 8 Mitwirkung bei der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Versammlung sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten und letztere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrags auszuführen. Die Einladung zu den Versammlungen sowie die Tagesordnung und sämtliche für deren Erledigung erforderliche Unterlagen sind den Gesellschaftern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzuleiten. In begründeten dringlichen Fällen kann die Frist zur Versendung der erforderlichen Unterlagen verkürzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Die Geschäftsführung führt das Protokoll in der Gesellschafterversammlung, wenn die/der Vorsitzende nichts Anderes zur Protokollführung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung überstellt das von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gegengezeichnete Protokoll an den/die Gesellschafter. Gleiches gilt für Beschlüsse im Umlaufverfahren.

§ 9 Dienstreisen/Abwesenheit

- (1) Die Geschäftsführer haben bei gleichzeitiger Abwesenheit oder Verhinderung von mehr als einer Woche die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)*, bei dessen Verhinderung die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterrichten.
- (2) *(Optional) Dienstreisen ins Ausland von mehr als fünf Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung).*
- (3) *(Optional) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist oder im Falle einer Dienstreise eine Erreichbarkeit gewährleistet ist.*
- (4) *(Optional) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mitzuteilen.*

§ 10 Wirtschaftsplanung und -durchführung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions-, Personal- und Finanzplan) aufzustellen und dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* so rechtzeitig vorzulegen, dass sie vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Liegt ein beschlossener Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise nicht vor, so ist die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* zur Fortführung der laufenden Geschäfte, die sich im Wesentlichen im bisherigen Rahmen halten, berechtigt.
- (3) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* zugestimmt hat.
- (4) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Gesellschaft sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft von Gesellschafterinnen und/oder Gesellschaftern gesichert werden sollen.
- (5) Zeichnet sich im Laufe des Geschäftsjahres ab, dass der Wirtschaftsplan insgesamt voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind die Abweichungen ab Euro brutto dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* vorzulegen. Für neue Maßnahmen ab Euro brutto innerhalb des Wirtschaftsplans ist die Einwilligung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* einzuholen.
- (6) *(Optional)* Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) zur Kenntnisnahme vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwerk zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.
- (7) *(Optional)* Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat eine längerfristige Unternehmensplanung (Programm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnis vorzulegen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 11 Interessenkonflikte, Wettbewerbsverbot und Nebentätigkeit

- (1) Die Geschäftsführung ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie darf bei Ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft entstehen für sich nutzen.
- (2) Die Geschäftsführung muss Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* offenlegen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung oder dieser nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen haben dem zu entsprechen, was bei Geschäften mit Dritten maßgeblich und üblich wäre.
- (3) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)*.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Geschäftsführung hat gegenüber Dritten, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen und der Abwicklung des laufenden Geschäftsverkehrs, die Verschwiegenheit über die Geschäfte der Gesellschaft und die sonstigen Belange der Gesellschaft zu wahren. Satz 1 gilt nicht für Auskünfte gegenüber den Gesellschafterinnen/den Gesellschaftern.
- (2) Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die von ihr eingestellten Beschäftigten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 13 *(Optional)* Ausnahmebestimmungen

*Die Geschäftsführung ist berechtigt, von dieser Geschäftsordnung und den im Einzelfall erteilten Anordnungen des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* abzuweichen. Voraussetzung dafür ist, dass die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: der Gesellschafterversammlung)* oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nicht zu erreichen ist und sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Aufsichtsrat *(Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde: die Gesellschafterversammlung)* bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde und mit einem Aufschub unmittelbare Gefahr für die Interessen der Gesellschaft verbunden ist. Die bzw. der Vorsitzende ist in einem solchen Fall unverzüglich zu unterrichten.*

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrates (*Optional, sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wurde*: der Gesellschafterversammlung) in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat der (Gesellschaft) gibt sich gem. § des Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom (Optional: und Zustimmung der Gesellschafterversammlung vom) die nachstehende

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung, welche jedem auch später eintretenden Aufsichtsratsmitglied gegen Empfangsbestätigung von der Geschäftsführung auszuhändigen ist.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe der §§ 111 und 116 AktG wahrzunehmen. Es gilt § 52 GmbHG.
- (2) Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes. Für vom Land entsandte Aufsichtsratsmitglieder besteht gemäß § 394 AktG eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsorgans z. B. als weisungsgebundene Beamte (§ 35 S. 2 BeamStG) oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen gegenüber dem Land berichtspflichtig sind. In diesem Rahmen müssen vor allem Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung sowie Haftungsrisiken dem Gesellschafter offenbart werden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für vertrauliche Angaben und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die von den Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu unterzeichnende Erklärung ist als Rechtsgeschäft i. S. d. § 394 S. 3 AktG anzusehen, so dass insoweit

- gegenüber dem Land in seiner Rolle als Gesellschafter, vertreten durch das Finanzministerium, keine Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (3) Die/der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
 - (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat darauf zu achten, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung steht. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen, so ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken.
 - (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
 - (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
 - (7) Rechtsgeschäfte eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft sollen nicht geschlossen werden. In jedem Fall bedürfen sie der Zustimmung des Aufsichtsrates.
 - (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.
 - (9) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.¹

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Aufsichtsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung.

¹ Zu beachten: In § 11 Abs. 2 des Muster-Gesellschaftsvertrages ist geregelt „Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Abweichungen hiervon können durch Gesellschafterbeschluss festgelegt werden.“

- (2) Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so hat ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter bei Handlungen in Vertretung der/des Vorsitzenden die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende hält mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt und berät mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.
- (5) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt nach Auswahl und Bestellung/Wahl durch die Gesellschafterversammlung der Abschlussprüferin/dem Abschlussprüfer den Auftrag für das laufende Geschäftsjahr. Hierbei sollen besondere Schwerpunkte der Prüfung festgesetzt werden. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist mit der Beauftragung zu verpflichten, die Vorsitzende/den Vorsitzenden während der laufenden Prüfung über außergewöhnliche Feststellungen und Prüfungsauffälligkeiten unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Die/der Vorsitzende informiert unverzüglich den/die Gesellschafter.
- (6) Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (7) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4 Information und Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsrat sollte in der Regel durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden von der Geschäftsführung Berichte entsprechend § 90 AktG anfordern. Die gesetzlichen Rechte der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder bleiben hiervon unberührt.
- (2) Berichte, die die/der Vorsitzende erhält, leitet sie/er unverzüglich an die Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Aufsichtsrates. Die Termine für die Aufsichtsratssitzungen sollen soweit möglich am Anfang des

Kalenderjahres festgelegt werden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder in ihrem/seinem Auftrag durch die Geschäftsführung mittels gewöhnlichem Brief, Telefax oder E-Mail.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie beginnt mit der Absendung der Einladung. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann in dringenden Fällen eine Verkürzung der Ladungsfrist und fernmündliche Einladung anordnen.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und sämtliche für die Erledigung der Tagesordnung erforderliche Unterlagen zuzuleiten. Hierbei sind für Tagesordnungspunkte, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, ein schriftlicher Beschlussvorschlag und eine prägnante schriftliche Begründung des Beschlussvorschlags beizufügen. Die Beschlussvorlagen sind so zu gestalten, dass sie von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern zugleich als Stimmbotschaften verwendet werden können. In begründet dringlichen Fällen kann die Frist zur Versendung der erforderlichen Unterlagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates verkürzt werden. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter es schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragt. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder das Mitglied der Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 6 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzung. Sitzungen werden in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abgehalten; eine Sitzung per Videokonferenz ist zulässig. Bei Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates fest. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und die Vertreterin/der Vertreter

des beteiligungsverwaltenden Ressorts (*Obligatorisch bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat: und ein Arbeitnehmervertreter*) anwesend sind.

- (2) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, soweit der Aufsichtsrat nichts Gegenteiliges beschließt. Sachverständige, Auskunftspersonen und Gäste können zugelassen werden. Die/der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, sowie Gäste vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten. Die Sitzungsleitung kann eine nicht dem Aufsichtsrat angehörende und zur Verschwiegenheit verpflichtete Person zur Protokollführung bestimmen.
- (3) Beschlussfassungen können auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder durch andere vergleichbare Formen durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Abstimmung innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Beschlussantrags widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Vorschriften über die Sitzungsleitung und die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung Beteiligten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden. Nimmt die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende nicht an der Abstimmung teil, gilt vorgenanntes auch für die stellvertretende Vorsitzende /den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall ein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, soll es dies der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe per Stimmbotschaft überreichen lassen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende und die Protokollführerin/der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Soweit die Geschäftsführung an den Sitzungen teilnimmt, wird die Niederschrift von der Geschäftsführung erstellt, sonst von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom ihr bzw. ihm bestimmtes Mitglied.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Gegenstände der Tagesordnung,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Sitzung,
 - g) die gefassten Beschlüsse.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein von ihm erhobener Widerspruch nebst Begründung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zuzuleiten und vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

§ 8 (Optional) Ausschüsse (optional)

- (1) *Der Aufsichtsrat kann einen Personal- sowie einen Finanz- und Prüfungsausschuss bilden.*
- (2) *Bei Bedarf können weitere Ausschüsse durch Beschluss des Aufsichtsrates gebildet werden.*
- (3) *Der Aufsichtsrat kann seinen Ausschüssen von Fall zu Fall oder im allgemeinen bestimmte überwachende oder beschließende Funktionen übertragen. Insbesondere die Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, Beratung von Strategie oder Baumaßnahmen können auf einen Ausschuss übertragen werden. Nicht übertragbar sind Entscheidungen des Aufsichtsrates, die die Grundfragen der Organisation und die Arbeitsweise des Aufsichtsrates beinhalten oder kraft gesetzlicher Vorschrift dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Zu diesen nicht übertragbaren Aufgaben gehören u. a. die Wahl der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung in wichtigen Fällen, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Beschlussfassung darüber, welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.*
- (4) *Der Personalausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse zur Bestellung, zum Widerruf der Bestellung und zur Kündigung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat vor und erarbeitet Vorschläge zur Bestellung der Geschäftsführung, zu Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung und Änderungsverträgen zu derartigen Anstellungsverträgen. Er bereitet ferner die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates über die Zielvereinbarung und die Gesamtbezüge der Geschäftsführung vor.*

- (5) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Gesellschafter schlagen jeweils bis zu ordentliche Mitglieder für den Ausschuss vor, die vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen werden. (Optional bei Arbeitnehmervertretung im AR: weitere Mitglieder sollen Arbeitnehmervertreter sein und werden ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt und abberufen.)
- (6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Ein Ausschuss wird von seiner Vorsitzenden/ seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin/ von seinem Stellvertreter oder in ihrem Auftrag von einem Mitglied der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (8) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (9) Über gefasste Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen ist der Aufsichtsrat zu unterrichten.
- (10) §§ 1 und 2 dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.
- (11) Willenserklärungen des Ausschusses werden durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Abänderung durch Beschluss des Aufsichtsrates; ein Widerruf wie auch eine Abänderung ist im Vorfeld mit dem Gesellschafter/den Gesellschaftern abzustimmen.



**Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10, 30159 Hannover**

Erklärung der Landesvertreterin/ des Landesvertreters bei Übernahme eines Mandats in Aufsichtsorganen

Erklärung des / der

Mit Wirkung vom wurde ich als Mitglied des Aufsichtsrates/Verwaltungsrates/Beirates
der/des bestellt.

Ich habe den Inhalt des Beteiligungshandbuchs des Landes Niedersachsen nach dem Stand vom
01.03.2021 zur Kenntnis genommen und erkläre dazu Folgendes:

1. In meiner Person liegen gegenwärtig keine Gründe vor, die einer Mandatsübernahme entgegenstehen, insbesondere nicht die in dem Handbuch unter B. III. 3. genannten Hinderungsgründe oder Interessenkollisionen. Treten während der Mandatszeit Hinderungsgründe oder Interessenkollisionen auf, werde ich die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium darüber umgehend unterrichten und die erforderlichen Schritte entsprechend B. III. 3. des Handbuchs unternehmen. Die unter B. III. 2 a) genannten Voraussetzungen erfülle ich.
2. Unter Bezugnahme auf B. III. 3. der Hinweise erkläre ich mich zu der dort beschriebenen Zusammenarbeit mit der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium bereit und werde für rechtzeitige und umfassende Unterrichtung und Abstimmung sowie regelmäßige Sitzungsteilnahme Sorge tragen. Dies umfasst insbesondere:
 - Information über geplante Sitzungen (Zeitpunkt, wesentliche Inhalte, Tagesordnung)
 - zeitnaher Bericht über Sitzungsergebnisse,
 - Bericht über wesentliche unternehmerische Vorgänge und Veränderungen in der Gesellschaft,
 - Abstimmung des Stimmverhaltens, sofern die anstehende Entscheidung das Landesinteresse berührt.

3. Ich bin mir bewusst, dass ich auf Veranlassung des Landes Niedersachsen als Mitglied des Aufsichtsorgans bestellt bzw. gewählt worden bin. Unter Verweis auf B. III. 3. des Beteiligungshandbuchs ist eine vorzeitige Beendigung durch Abberufung durch die Hauptversammlung, einen Gesellschafterbeschluss bzw. im Falle der Entsendung durch Abberufung durch den Entsendeberechtigten möglich. Ich erkläre mein Einverständnis, dass ich einer möglichen Abberufung durch das Finanzministerium sofort Folge leisten werde.

Sofern ich aus der Funktion, aus der heraus ich berufen wurde, ausscheide oder sofern es zur Vermeidung von Interessenkollisionen geboten erscheint, werde ich das Mandat niederlegen.

4. Über den aktuellen Stand des Beteiligungshandbuchs des Landes Niedersachsen werde ich mich regelmäßig informieren.
5. Mit dieser Erklärung entsteht eine rechtsgeschäftliche begründete Berichtspflicht i. S. d. § 394 S. 3 AktG.

Ort / Datum

Unterschrift

Bildnachweis

Deutsche Messe AG
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
GmbH
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
IdeenExpo GmbH
InphA GmbH
Niedersächsische Landesforsten
Niedersächsisches Staatstheater Hannover GmbH
NPorts/Andreas Burmann
NORD/LB
Salzgitter AG
Staatsbad Nenndorf
Volkswagen AG

Herausgeber

Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Landesbeteiligungen
und Beteiligungsmanagement
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Kontakt

pressestelle@mf.niedersachsen.de
www.niedersachsen.de

Stand

1. März 2021

Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben wird nicht übernommen.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen eingesetzt werden.